

W E R K V E R T R A G

Bauobjekt: **Gesamtmelioration *Name***
x. Etappe / Los 1

Vertrag zwischen: Meliorationsgenossenschaft
PLZ Ort
hier handelnd durch die Vollzugskommission als Bauherr

vertreten durch: *Ingenieurbüro*
Name
Strasse, PLZ Ort als Bauleitung

und: *Baufirma*
Name
Strasse, PLZ Ort als Unternehmer

Art. 1 Gegenstand des Vertrages

Der Unternehmer übernimmt für das obengenannte Bauobjekt die Ausführung der folgenden Arbeiten und Lieferungen:

<u>Weg Nr.:</u>	<u>Normalprofil-Typ:</u>	<u>Breite:</u>	<u>Länge:</u>
<i>1 / 1. Teil / Neubau</i>	<i>K (Mergel)</i>	<i>3.00 m</i>	<i>x m'</i>
<i>2 / 2. Teil / Ausbau</i>	<i>HMT (Hartbelag)</i>	<i>3.00 m</i>	<i>y m'</i>
<i>3 / reduzierter Ausbau</i>	<i>Rasensteinweg</i>	<i>2.80 m</i>	<i>z m'</i>
<i>4</i>	<i>Urbarisierung alter Weg</i>		

n

Wegentwässerungen

nach Massgabe dieses Vertrages und zu den Einheits- und Pauschalpreisen des bereinigten Leistungsverzeichnisses vom *Datum*

im Gesamtbetrag von

Fr. Betrag

Art. 2 Bestandteile des Vertrages und deren Rangordnung

Datum der Beilagen:

1. Text der Vertragsurkunde **26. September 2014**
2. Besondere Bestimmungen: **26. September 2014**
3. Bereinigtes Leistungsverzeichnis mit den Angebotspreisen für Akkord und Regie (Preisliste): **26. September 2014**
- 4.1 Pläne und sonstige Beilagen:

Situationspläne	Weg Nr. 1 / 1. Teil	Plan Nr. 1101	26. September 2014
	Weg Nr. 2 / 2. Teil	Plan Nr. 2201	26. September 2014
Längenprofil	Weg Nr. 1 / 1. Teil	Plan Nr. 1102	26. September 2014
	Weg Nr. 2 / 2. Teil	Plan Nr. 2202	26. September 2014
Querprofile	Weg Nr. 1 / 1. Teil	Plan Nr. 1103	26. September 2014
Normalprofile 1:50		Plan Nr. 1104	26. September 2014
- 4.2 Pläne und sonstige Beilagen:
"Spezielle Vorschriften über Ausführung, Leistung und Lieferung von Güterwegen, Entwässerungen usw." **26. September 2014**
5. Allgemeine Bedingungen:
 - 5.1 "Anwendungs-Bestimmungen zur Norm SIA 118 (1977)" **26. September 2014**
 - 5.2 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten:
Norm SIA 118 (1977)
Übrige Normen:
 - 5.3 SNV-Normen der VSS und des SIA
 - 5.4 Normen und Richtlinien anderer Fachverbände **26. September 2014**
6. Alle einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften bezüglich:
 - Lärm
 - Staub
 - Abgase
 - öffentliche Verkehrsmittel
 - Starkstromanlagen
 - Rohrleitungen und Kabel

Art. 3 Fristen

Für die Erfüllung der vertraglichen Arbeiten und Lieferungen gelten folgende Fristen bzw. Termine:

Baubeginn: 26. September 2014 / gemäss beiliegendem Bauprogramm
Zwischentermine: 26. September 2014: Alle Arbeiten exkl. Feinplanie,
Belagseinbau und Bankethumisierung
Bauvollendung: 26. September 2014
Anzahl Arbeitstage: gemäss Bauprogramm

Art. 4 Organisation des Bauherrn, bzw. der Bauleitung

Oberbauleitung: Name und Adresse Ingenieurbüro
Örtliche Bauleitung: Name, Telefon - Nr., FAX - Nr.

Art. 5 Organisation des Unternehmers, bzw. der Arbeitsgemeinschaft

Federführende Unternehmung: Name und Adresse Unternehmung
Telefon - Nr., Natel - Nr., FAX - Nr.
Partnerunternehmungen: keine
Verantwortlicher Bauführer: Name
Verantwortlicher Polier / Vorarbeiter: Name
(ständig auf der Baustelle anwesend)

Art. 6 Sicherheitsleistungen des Unternehmers

Garantierückbehalt: gemäss Norm SIA 118 (1977)
Art. 150: 10 %
Garantiefristen: zwei Jahre ab Abnahme
Haftpflichtversicherung: Der Unternehmer erklärt gegen Personen- und
Sachschäden Dritter ausreichend versichert zu
sein.
Versicherungsgesellschaft: Name
Police Nr.: Nr.
Leistungen: mind. 1.0 Mio. Franken

Art. 7 Gerichtsstand

Bezirksgericht des Objektstandortes

Art. 8 Besondere Vereinbarungen

- .1 Die Aufsicht, die der Bauherr durch die Bauleitung ausüben lässt, enthebt den Unternehmer in keinem Fall von seiner gesetzlichen Anzeigepflicht gemäss OR Art. 365 Abs. 3. Verletzt er diese Pflicht, so fallen nachteilige Folgen ihm selbst zur Last.
- .2 Zahlungsfristen: gemäss Norm SIA 118 (1977) "... Beträgt die Zahlungsfrist in einzelnen Fällen 60 Tage, so berechtigt dies zu keinen Zinsforderungen".
- .3 Der Bauvorgang hat sich nach den vorhandenen Kulturen zu richten.

- .4 Der verantwortliche Bauführer und der auf der Baustelle ständig anwesende Polier oder Vorarbeiter ist verbindlich zu benennen (Art. 5 des Werkvertrages).
- .5 Die Bauleitung ist über den Bauvorgang durch den Bauführer oder den Vorarbeiter mindestens alle zwei Tage telefonisch auf dem laufenden zu halten. Bei Arbeitsunterbrüchen und bei speziellen Begebenheiten ist die Bauleitung unverzüglich zu orientieren (*Tel. Nr.*).
- .6 Die Aufsichtsbehörden behalten sich das Recht vor, Bauarbeiten, die durch Verschulden des Unternehmers bis zum *Datum* noch nicht ausgeführt sind, anderweitig zu vergeben.
- .7 Die Wegebau - Abschlussarbeiten (Mergelverschleisschicht, Feinplanie, Belagseinbau, Banketthumusierung) dürfen erst im Frühjahr *Jahr* ausgeführt werden.
- .8 Auf sämtlichen bis zum 31. Dezember *Jahr* gemäss Art. 3 fertigzustellenden Arbeiten wird keine Bauteuerung anerkannt. Geltend gemacht werden können allfällige Teuerungen bis zum 30. Juni *Jahr* für die Wegabschlussarbeiten (Feinplanie, Belagseinbau, Banketthumusierung).
- .9 Es ist unbedingt auf ein schonendes Befahren der bestehenden Flurwege zu achten! Allfällige Schäden gehen bei dessen Verschulden zu Lasten des Unternehmers (siehe Art. 16 Besondere Bestimmungen).
- .10 Für Materialtransporte dürfen ausschliesslich Lastwagen oder kleinere Fahrzeuge benutzt werden (keine Grossbaustellenfahrzeuge wie Scraper usw.).
- .11 Das Deponieren von überschüssigem Aushubmaterial ist ausdrücklich nur an den dafür vorgesehenen Stellen innerhalb der Baustelle oder auf legalen Depo-nien des Unternehmers erlaubt.
- .12 Als Koffermaterial werden kalibrierte Kalksteinschoppen verwendet (gemäss Pos. *Nr.*).
- .13 Sämtliche Kiesmaterialien (Fremdmaterialien) müssen den Anforderungen gemäss VSS / SNV 670.120 B entsprechen. Die entsprechenden Materialprüfungen sind vor Baubeginn vorzulegen.
- .14 Während den Bauarbeiten ist den im Situationsplan eingetragenen Schutzzonen und Werkleitungen besondere Beachtung zu schenken. Die beauftragten Personen sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, ihre Sorgfaltspflicht wahrzunehmen.
- .15 Erfolgt die Abrechnung mittels EDV des Projektverfassers, wird dem Unternehmer der Mehraufwand in Rechnung gestellt.
- .16 Der Unternehmer gewährt auf die Vertragspreise einen Rabatt von *Zahl* % sowie einen Skonto von *Zahl* %. Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Visum der Bauleitung:

Dieser Vertrag wird durch die Bauleitung in vier gleichlautenden Exemplaren angefertigt und zwischen Bauherr und Unternehmer rechtsverbindlich unterzeichnet.

Ort, den *Datum*

Der Unternehmer:

Die Bauherr:

Visum der Bauleitung:

Verteiler: - LZE Fachstelle Melioration (für sich und z.K. BLW-ASV:
 - Unternehmer
 - Bauherr
 - Bauleitung